

# Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

## Schwerpunktbereich X: Europa- und Völkerrecht

### 1. Klausurbeispiel:

Die in der Stadt X ansässige A-GmbH, deren Geschäftstätigkeit sich insbesondere auf das Veranstalten von Freizeitevents konzentriert, ist vor einiger Zeit auf ein neues Spiel aufmerksam geworden. Im Vereinigten Königreich gibt es in vielen Großstädten größere Anlagen, in denen der sog. „Lasersport“ ausgeübt wird. Die Spielanlagen sind dabei in Hallen untergebracht, in denen künstliche Hindernisse etc. aufgestellt sind. Bei dem Spiel können Erwachsene gegen ein beträchtliches Eintrittsgeld mit pistolenähnlichen Lasergeräten sowohl auf feststehende Ziele als auch auf menschliche Mitspieler schießen. Die zweite Spielalternative funktioniert dabei folgendermaßen: Die Spieler tragen Spezialwesten, die Brust und Rücken abdecken und mit Sensoren ausgerüstet sind. Ziel des Spieles ist es, möglichst viele Laserstrahlen auf diese Sensoren zu lenken, den Mitspieler also gewissermaßen zu „erschießen“. Die „Treffer“ werden akustisch untermalt und während des gesamten Spielverlaufs wird die Szenerie von lauter Musik begleitet. Die Ausrüstung für den Lasersport und die entsprechenden Urheberrechte werden von der P-Ltd. aus dem Vereinigten Königreich exklusiv in Europa vertrieben.

Die A-GmbH witterte Anfang 2005 auch für den deutschen Markt ein äußerst profitables Geschäft und plante eine solche Halle in X-Stadt zu eröffnen. Sie entwickelte zunächst aus Kinderspielzeug selbst die entsprechenden Spielgeräte. Am 1. 5. 2005 eröffnete sie dann die erste „Laserdrome-Halle“ in Deutschland. Es zeigte sich aber schnell, dass das eigene Konzept nicht reibungslos funktionierte. Die A-GmbH trat daher in Verhandlungen mit der P-Ltd., um deren Konzept im Wege eines Franchise-Vertrages zu übernehmen und auch die Ausrüstung über die P-Ltd. zu beziehen.

Nachdem jedoch zahlreiche Nachbarn und vor allem auch Eltern sich bei X-Stadt über die geplante Betriebsaufnahme und insbesondere über die Spielvariante, bei der aufeinander „geschossen“ wird beschwert hatten, richtete X-Stadt schon im Vorfeld der Eröffnung des Laserdromes im März 2005 ein Schreiben an die A-GmbH mit welchem sie dieser mitteilte, dass sie für den Fall, dass die A-GmbH auch die Spielalternative, bei der aufeinander „geschossen“ werde, anbiete, eine Untersagungsverfügung erlassen werde. Die A-GmbH zeigte sich davon aber nicht sonderlich beeindruckt und versicherte der X-Stadt zwar, dass eben diese Spielalternative nicht geplant sei. Gleichwohl nahm sie am 1. 5. 2005 ihre Geschäftstätigkeit unter Einschluss dieser Spielalternative auf. Daraufhin erließ die X-Stadt – gestützt auf die entsprechende polizeirechtliche Generalklausel – die angekündigte Untersagungsverfügung und ordnete ihre sofortige Vollziehung an. Diese wurde in erster Linie damit begründet, dass insbesondere die zweite Spielalternative die in Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Garantie der Menschenwürde verletzt.

In dem anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren beruft sich die A-GmbH u. a. darauf, dass die Untersagung ihrer Ansicht nach gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoße. Immerhin werde die Ausrüstung zukünftig von der britischen P-Ltd. geliefert, mit der auch der Franchise-Vertrag abgeschlossen werden solle. Insoweit läge bereits jetzt ein Verstoß gegen die in Art. 49 EG verbürgte Dienstleistungsfreiheit vor. Außerdem könne doch wohl nicht jeder Mitgliedstaat selbst festlegen, unter welchen Voraussetzungen er die Grundfreiheiten des EG einschränke. Vielmehr müsse hierzu festgestellt werden, dass eine

gemeineuropäische Rechtsüberzeugung dahingehend bestehe, dass derartige Unterhaltungsspiele mit Tötungshandlungen unzulässig seien. Außerdem sei die Untersagung weder geeignet noch verhältnismäßig i. e. S.

Die X-Stadt wendet hiergegen ein, dass wenn überhaupt eine Grundfreiheit einschlägig sei, dies nur die Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 28 EG ff. sein könne. Soweit man von einer Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit ausgehen wolle, so sei diese aber jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, weil die Untersagung einer gewerblichen Betätigung zum Schutz in der nationalen Verfassung enthaltener Wertentscheidungen – wie hier zum Schutz der Menschenwürde – mit dem EG vereinbar sei. Schließlich garantiere auch die gemeinschaftliche Rechtsordnung die Achtung der Menschenwürde.

Das zuständige VG hat auf Grund des Vorbringens des Klägers Bedenken, ob die Verfügung gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt. Es erwägt deshalb, den Fall dem EuGH gem. Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorzulegen. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Vorabentscheidung will es wissen, ob eine Vorlage überhaupt schon zulässig sei, weil die A-GmbH weder den Spielbetrieb mit den Geräten der P-Ltd. aufgenommen hat noch überhaupt ein Franchise-Vertrag mit der P-Ltd. abgeschlossen wurde. Auch ist sich das Gericht nicht sicher, welche der Grundfreiheiten einschlägig sein könnte. Schließlich fragt sich das VG, ob eine Beschränkung einer Grundfreiheit aus den oben genannten Gründen zulässig sein könnte. Dabei will es auch wissen, ob die erwähnte Einschränkung auf einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsauffassung beruhen müsse, damit sie gerechtfertigt werden kann.

**Um sich nicht völlig beim EuGH zu blamieren, bittet das VG Sie in ihrer Eigenschaft als Rechtsreferendar vorab, gutachterlich zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens und zu den aufgeworfenen Rechtsfragen gutachterlich Stellung zu nehmen.**

Soweit Sie eine Vorlage für unzulässig halten, bittet Sie das VG, im Übrigen in einem Hilfsgutachten Stellung zu beziehen.

### **Zusatzfrage:**

Woraus leitet der UN-Sicherheitsrat die Befugnis ab, sogen. 'Individualsanktionen' gegen der Unterstützung des Terrorismus verdächtige Organisationen und Einzelpersonen zu verhängen? Warum sind diese 'Individualsanktionen' völkerrechtlich heftig umstritten?

## **2. Klausurbeispiel:**

Um den Gefahren des Alkoholismus für die Volksgesundheit, die öffentliche Ordnung und den Schutz Jugendlicher vorzubeugen, ist in Schweden der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken mit Ausnahme solcher, die einen Alkoholgehalt von weniger als 2, 25 Volumenprozent haben, einer einzig zu diesem Zweck gegründeten staatlichen Gesellschaft vorbehalten, deren Kapital vollständig vom Staat gehalten wird. Diese Gesellschaft „Systembolaget Aktiebolag“ (S), verfügt über ein landesweites Verkaufsnetz, welches den Bezug von alkoholischen Getränken in ausreichender Menge und Vielfalt sicherstellt. Es besteht aus 411 „Boutiqen“ mit einem breiten in- und ausländischem Warenangebot, die über ganz Schweden verteilt sind. In den ländlichen Gegenden verfügt S ferner über ca. 560 „Verkaufsstellen“ in Lebensmittelgeschäften, Zeitungs- oder Tabakkiosken, Tankstellen u.ä., 56 Buslinien und 45 Landpostlinien, bei denen gewünschte alkoholische Getränke bestellt und abgeholt werden können.

Nur über dieses Verkaufsnetz der S können Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, alkoholische Getränke in- oder ausländischer Herkunft aus verschiedenen Sortimenten erwerben. Im Sortiment nicht enthaltene Waren können auf besondere

Bestellung über S bezogen werden, sofern S „hiergegen keine Einwände hat“ (Auszug aus dem Gesetz). Ein Direktbezug beim Produzenten oder Großhändler ist Einzelpersonen untersagt. Hierfür besitzen allein S sowie einige staatlich lizenzierte Großhändler eine Erlaubnis. Privatpersonen über zwanzig Jahren dürfen alkoholische Getränke nur im Fall von Reisen, der Annahme kleinerer Geschenke u.ä. für ihren persönlichen Verbrauch oder den Verbrauch ihrer Familienangehörigen aus dem Ausland einführen oder entgegennehmen.

Für nicht im Sortiment enthaltene Waren bedeutet dies, dass sie vom privaten Endkäufer nicht ohne weiteres bezogen werden können. In jüngerer Zeit hat S die Annahme der Bestellung häufig abgelehnt, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden war, was vor allem bei kleineren Bestellungen ausländischer Waren zutrifft. Abgesehen davon führt der Bezug von nicht im Sortiment enthaltener Waren über S aber auch zu deren Verteuerung, da S zusätzlich zu den anfallenden Transportkosten auch eine „Bearbeitungsgebühr“ vom Käufer erhebt, welche die Ware im Vergleich zu dem Direktbezug beim Produzenten oder Händler für den Käufer um bis zu 17 Prozent verteuert. Davon sind in- wie ausländische Waren gleichermaßen betroffen.

Der schwedische Staatsangehörige A hat unter Verstoß gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen mehrere Kisten spanischen Rotweins direkt beim Produzenten bestellt. Beim Zoll in Göteborg wurde die Ladung entdeckt und beschlagnahmt. Gegen A wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen rechtswidriger Einfuhr alkoholischer Getränke eingeleitet. Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof), bei dem das Verfahren in letzter Instanz anhängig ist, hatte anfänglich Zweifel, ob die einschlägigen gesetzlichen Regelungen Schwedens mit den Bestimmungen über die Warenverkehrsfreiheit des EG-Vertrages vereinbar sind. Nachdem sich die Richter aber vergewissert hatten, dass der EuGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 das Monopol des Systembolag grundsätzlich für gemeinschaftsrechtskonform erklärt hat, weil es nicht mit einer Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten verbunden sei, nahmen sie von einer Vorlage an den EuGH Abstand, da sie die Rechtslage für „klar“ hielten. In dieser Überzeugung sahen sie sich auch nicht durch den zutreffenden Hinweis des Rechtsanwalts R des A erschüttert, dass der EuGH in der Rechtssache aus dem Jahr 1997 nicht ausdrücklich auf den verbotenen Direktbezug alkoholischer Getränke durch private Endkäufer sowie die Gefahr einer diskriminierenden Ablehnung der Annahme von Bestellungen ausländischer Alkoholgetränke durch S eingegangen war.

### 1. Aufgabe

Ist der Oberste Gerichtshof (OG) gemeinschaftsrechtlich zu einer Vorlage an den EuGH verpflichtet? Wäre ein letztinstanzliches deutsches Gericht in einer vergleichbaren Prozesssituation auch aus Gründen des innerstaatlichen Rechts zu einer Vorlage verpflichtet? Wie könnte die Vorlage an den EuGH in Deutschland vom Kläger gegebenenfalls gerichtlich erzwungen werden?

### 2. Aufgabe

Wie sind die schwedischen gesetzlichen Regelungen und ihre Handhabung materiell gemeinschaftsrechtlich zu beurteilen? Beschränken Sie ihre Ausführungen auf die Prüfung der Artikel 31 und 28 des EG-Vertrages (letzterer gegebenenfalls hilfsweise) sowie den von R erhobenen Vorwurf, das Monopol von S verstoße auch gegen den gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, weil wohl der Bezug alkoholischer Getränke, nicht aber der Bezug von Tabakwaren einem Handelsmonopol unterstellt werde.

### 3. Aufgabe

Welche Wirkungen hätte eine eventuelle Feststellung der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der beanstandeten Regelungen und ihrer Handhabung für die schwedische Rechtsordnung?

#### 4. Völkerrechtliche Zusatzfrage

Nichtnuklearstaat X, der den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1986 (NPT-Vertrag) wirksam gekündigt hat, hat während der Dauer seiner Vertragsmitgliedschaft und danach zunächst heimlich, dann immer offener, Kernwaffenkapazitäten mit dazu gehörigen Trägersystemen entwickelt. Nach gesicherten Erkenntnissen stehen diese unmittelbar vor der Fertigstellung. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sieht hierin eine erhebliche Friedensgefährdung. Welche Maßnahmen kann der Sicherheitsrat ergreifen, um X zum Stopp des nuklearen Aufrüstungsprogramms und zu seiner Rückabwicklung zu zwingen? Könnten Staaten auch ohne UN-Mandat, unter ihnen Nuklearstaat Y, der sich von X als Teil der „Achse des Bösen“ bedroht sieht, autonom zu Sanktionen greifen, gegebenenfalls auch militärischer Art?

Bearbeiterhinweis:

Der den Aufgaben 1 bis 3 voran gestellte Sachverhalt ist einer neueren Entscheidung des EuGH nachgebildet, hinsichtlich der relevanten Fakten wie auch der in Bezug genommenen schwedischen Rechtsvorschriften mit dieser aber nicht identisch. Maßgeblich ist allein der Aufgabentext.

### 3. Klausurbeispiel:

In Staat A ist eine Serie von Terroranschlägen auf Bahnhöfe, Flughäfen und andere öffentliche Orte verübt worden, denen mehrere hundert Menschen zum Opfer gefallen sind. Die Ermittlungen der Polizei und der Nachrichtendienste belegen zweifelsfrei, dass Urheber dieser Terroranschläge die Terroristenorganisation „Front der Rechtschaffenen“ (FR) sein muss, die vom Gebiet des Staates B aus operiert. Die Terrororganisation FR verfügt in einem Gebiet im Süden des Territoriums von B über eine Reihe von Ausbildungslagern und Nachschubbasen. Seit dem Bürgerkrieg, der B vor gut zehn Jahren erschüttert hat, übt die Regierung von B mit ihrer Verwaltung und Armee keine wirkliche Kontrolle mehr über dieses Gebiet aus, wie über eine Reihe weiterer Gebietsteile, die von lokalen Machthabern, Milizen und ´warlords´ beherrscht werden. Auf frühere Aufforderungen, die die Regierung von A an den Staat B gerichtet hatte, die Terrororganisation FR nicht länger auf ihrem Gebiet zu dulden und ihrem Treiben in B ein Ende zu setzen, antwortete der Außenminister von B nur, es sei der Regierung leider unmöglich, die Terrororganisation FR aus dem von ihr kontrollierten Gebiet im Süden von B zu vertreiben, da die Regierung dort keinerlei Kontrolle ausübe und die ihr unterstehenden militärischen Kräfte zu schwach seien, um die Kämpfer der FR aus dem Staatsgebiet zu entfernen.

Als offensichtlich wird, dass die Führung der FR weitere Terroranschläge in A vorbereitet, beantragt das Außenministerium von A zunächst beim UN-Sicherheitsrat eine Ermächtigung nach Kapitel VII, gegen die Basen der FR im Süden von B militärisch vorzugehen. Als (aufgrund eines Vetos zweier ständiger Sicherheitsratsmitglieder) diese Ermächtigung verweigert wird, entschließt sich die Regierung von A zu einseitigen militärischen Maßnahmen. Die Luftwaffe von A bombardiert zunächst mehrere Ausbildungslager, Stellungen und Nachschubbasen der FR und lässt dann von einem vor der Küste von B stationierten Flugzeugträger Kommandoeinheiten im Süden von B landen, die drei der wichtigsten Lager der FR angreifen. Im Zuge dieser Kommandoaktionen werden die drei Lager vollständig zerstört, mehrere hundert Kämpfer der FR getötet und acht Führungskader

der FR gefangen genommen. Per Hubschrauber in den mit A verbündeten Nachbarstaat C verbracht, werden sie dort zunächst in einem Militärcamp verhört, sodann mit vom Geheimdienst des Staates A gecharterten Privatflugzeugen ausgeflogen. Die Flugzeuge, die im (ebenfalls mit A verbündeten) Staat D mit Wissen der dortigen Regierung zwischenlanden, verbringen die Gefangenen in den (wiederum mit A verbündeten) Staat E. Dort werden die Gefangenen in ein sogen. 'Geheimgefängnis' verbracht, dessen genauer Standort unbekannt ist und wo sie vollständig von jeglichem Kontakt mit der Außenwelt abgeschnitten sind. Diese Einrichtung wird gemeinsam von den Geheimdiensten von A und E betrieben. Dort werden die Gefangenen nachweislich unter unmenschlichen Bedingungen gefangen gehalten und schwer gefoltert, woran zwei der Führungskader der FR sterben. Die anderen sechs Gefangenen werden schließlich zu 'Geständnissen' gezwungen und im Anschluss von Sonder-Militärgerichten in A, die mehrheitlich aus weisungsabhängigen Militärangehörigen bestehen, zu langjährigen Freiheitsstrafen von 15-25 Jahren verurteilt.

Als Reaktion auf diese Vorgänge sendet B zunächst Protestnoten an das Außenministerium von A. Die militärische Intervention im Süden von B sei völkerrechtswidrig gewesen, ebenso wie die gewaltsame 'Entführung' der Führungskader der FR ins Ausland. Einen elementaren Verstoß gegen Menschenrechte wie gegen andere Normen des Völkerrechts stelle auch die Verbringung der Gefangenen in 'Geheimgefängnisse' in E dar sowie die dort geübte Folter, der zwei der 'entführten' Staatsangehörigen von B zum Opfer gefallen seien. Die Rechtsabteilung des Außenministeriums von A verteidigt sich mit dem Argument, die willentliche Duldung der Terrororganisation FR im Süden von B stelle ihrerseits einen Völkerrechtsverstoß dar. Die massiven Terrorangriffe der FR in A seien zudem als 'bewaffnete Angriffe' gegen A zu qualifizieren, die im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts zu militärischen Gegenmaßnahmen berechtigten. Doch selbst wenn man dies nicht so sehen sollte, bleibe es A unbenommen, im Rahmen einer legitimen Notstandsmaßnahme gegen die Lager der FR in B vorzugehen. Kämpfer der FR seien als 'unrechtmäßige Kombattanten' rechtmäßiges Ziel militärischer Angriffe und dürften gefangen genommen und ins Ausland verbracht werden.

In Ergänzung zu den Protestnoten gegenüber A wendet sich B auch an die Staaten C, D und E. Die Duldung und Unterstützung von Verhörzentren, Gefangenenflügen und 'Geheimgefängnissen' der Nachrichtendienste von A durch Organe der Staaten C, D und E stelle letztlich eine Beihilfe zur völkerrechtswidrigen Entführung von Staatsangehörigen der B dar sowie eine Beihilfe zur systematischen Begehung von Folter durch Organe des Staates A. Sowohl das Folterverbot wie das Verbot gewaltsamer 'Entführungen' seien Teil des 'ius cogens'. Jede Verletzung dieser zwingenden Normen des Völkerrecht sei verboten, auch schon die Mithilfe bei der Begehung von Verstößen gegen solches 'ius cogens'. Die Gefangenen seien nach B zurückzuführen und für die erlittenen Rechtsverletzungen zu entschädigen, ebenso wie die Familien der zwei durch Folterpraktiken getöteten 'Entführungsoffer'

#### Fragen:

- 1) Untersuchen Sie in einem Gutachten umfassend die behaupteten Völkerrechtsverletzungen, einschließlich der geltend gemachten Verstöße gegen Menschenrechtsgewährleistungen. Staat A, B und C sind nicht an die EMRK gebunden, jedoch an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Fakultativprotokoll sie auch beigetreten sind; D und E sind Vertragsstaaten der EMRK. Alle beteiligten Staaten sind Mitglieder der Vereinten Nationen und Vertragsparteien der Genfer Rotkreuzkonventionen.
- 2) Untersuchen Sie auch, unter welchen Voraussetzungen B die gerügten Völkerrechtsverletzungen in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen könnte bzw. in welchen Verfahren die betroffenen Individuen Rechtsansprüche vor einem internationalen Gericht geltend machen könnten.

- 3) Gesetzt den Fall, der UN-Sicherheitsrat verhängt Wirtschaftssanktionen gegen B wegen dessen Duldung und Unterstützung terroristischer Aktivitäten: In welchem Verfahren könnten diese Sanktionen im Kontext der Europäischen Union umgesetzt werden?

#### 4. Klausurbeispiel:

Der Staatspräsident der Republik Araukarien (A) ist zu Staatsbesuch im Königreich Bethanien (B). Bei einer großen öffentlichen Veranstaltung auf einem der größten Plätze der Hauptstadt, auf der der Präsident eine öffentliche Rede hält, kommt es zu einem schwerwiegenden Vorfall. Mitgliedern einer Terrororganisation gelingt es, den Sicherheitskordon zu durchbrechen und mit Maschinenpistolen auf den Präsidenten von A und seine neben ihm stehenden Begleiter zu schießen. Der Präsident wird schwer verletzt, zwei seiner Begleiter werden getötet. Bei der Verfolgung der flüchtenden Terroristen, die sich inmitten der in Panik geratenen Volksmenge befinden, setzt die Polizei von B Schusswaffen ein, ohne dabei die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten; mehrere Schüsse treffen in der Folge unschuldige Passanten, darunter fünf deutsche Touristen, die zufällig Augenzeugen der Vorfälle wurden. Zwei der angeschossenen deutschen Touristen sterben auf der Fahrt ins Krankenhaus, die drei anderen sind so schwer verletzt, dass sie erst nach mehreren Monaten zur weiteren Behandlung nach Deutschland überführt werden können.

Die sofort eingeleiteten Ermittlungen ergeben, dass die Polizei von B die aufgestellten Sicherheitspläne nicht umgesetzt hatte und dadurch erhebliche Sicherheitslücken entstanden waren, die sich die Terroristen zunutze gemacht hatten. Die Täter werden als Mitglieder der international operierenden Terrororganisation ITA identifiziert, die illegal nach B eingereist waren, um dort das Attentat zu begehen. Die Sicherheitsbehörden von Araukarien behaupten schon seit längerem, hinter den Aktivitäten dieser Organisation stecke der Geheimdienst der von A als sogen. 'Schurkenstaat' eingestuftem Republik Dolosia (D). Die Behörden dieses Staates gewährten den Mitgliedern der ITA sichere Rückzugsräume, unterstützten diese logistisch, trainierten deren Kämpfer und finanzierten sie. Zwar sei nicht nachzuweisen, dass der Geheimdienst von D die ITA bis in die Details der Operationen hinein steuere, aber es sei mit Sicherheit anzunehmen, dass ein Attentat dieser Schwere von Mitgliedern der ITA nicht begangen werde ohne Zustimmung der politischen Führung von D. Die Sicherheitsbehörden von A gehen auch davon aus, dass die Attentäter nach D geflüchtet sind.

Nachdem den zuständigen Gerichten von Araukarien und Bethanien die Ermittlungsergebnisse präsentiert worden sind, schreiben die Gerichte beider Staaten die tatverdächtigen ITA-Mitglieder X, Y und Z zur Fahndung aus und stellen entsprechende Auslieferungsanträge an D. Die Behörden von D behaupten jedoch, die Tatverdächtigen befänden sich nicht auf seinem Hoheitsgebiet. Nachdem die Nachrichtendienste von A den Aufenthaltsort der drei Tatverdächtigen in D ermittelt haben, wird eine Kommandoeinheit des Militärs von A in der Nähe des Unterschlupfes der Verdächtigen abgesetzt, die dort X und Y gefangennimmt und nach A verbringt. Nach längeren Verhören gesteht Y die Tat und bestätigt die Mittäterschaft von X und Z sowie die Verwicklung des Geheimdienstes von D in die Tat. Als Y zusammen mit X vor einem Strafgericht in Araukarien des Attentats angeklagt wird, behauptet er, man habe ihn gefoltert und er habe die vom Verhörpersonal geforderten Aussagen nur gemacht, um der weiteren Folter zu entgehen. Außerdem sei er völkerrechtswidrig entführt worden und dürfe daher nicht in A vor Gericht gestellt werden.

Nachdem die Staatsführung von A die Verwicklung des Geheimdienstes von D in das Attentat nun als erwiesen ansieht, beschließt sie, gegen D vorzugehen. In einem Überraschungsangriff bombardieren mehrere Kampfflugzeuge aus A den Amtssitz des Präsidenten von Dolosia. Da dieser sich in der fraglichen Nacht nicht im Amtssitz aufhält,

bleibt er unverletzt; mehrere Angehörige des Sicherheits- und Hauspersonals werden jedoch getötet. Auf Antrag des Staates A verhängt der UN-Sicherheitsrat zudem mittels einer Kapitel VII-Resolution weitreichende Handelssanktionen gegen D, die diesen Staat weitgehend vom internationalen Handel abschneiden und fordert die Auslieferung von Z sowie der in die Attentatsvorbereitungen involvierten Geheimdienstoffiziere V und W an die Strafverfolgungsbehörden von Araukanien. Staat D erhebt daraufhin Klage vor dem Internationalen Gerichtshof, um feststellen zu lassen, dass der Luftangriff gegen den Amtssitz des Präsidenten sowie die Erzwingung der Auslieferung eigener Staatsangehöriger über die Verhängung von Wirtschaftssanktionen unzulässig seien.

Fragen:

- 4) Untersuchen Sie in einem Gutachten umfassend die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der involvierten Staaten. Kann A gegenüber B und D Ansprüche aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit wegen des Attentats gegen sein Staatsoberhaupt geltend machen? Unter welchen Voraussetzungen kann die deutsche Regierung die Ansprüche ihrer eigenen Staatsangehörigen direkt gegenüber Staat B geltend machen? Kann Staat D Ansprüche aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit gegen Staat A wegen des Bombardements erheben? Wären bei Völkerrechtswidrigkeit der Sicherheitsratsresolution auch Ansprüche gegen die Vereinten Nationen denkbar?
- 5) Werden die Einwände des Y gegen die Verhörmethode und der Verweis auf die Völkerrechtswidrigkeit seiner Entführung ihn vor einem Strafverfahren schützen? Gewähren ihm vielleicht die Menschenrechte der EMRK, zu deren Mitgliedstaaten A zählt, ein Recht auf Einstellung des Strafverfahrens und Rückführung in seine Heimat?
- 6) Unter welchen Voraussetzungen wäre die Klage des Staates D gegen Staat A vor dem IGH zulässig? Welche Schwierigkeiten würden sich dem IGH bei einer materiellen Prüfung des Klagantrages stellen?
- 7) Wären A und D Mitgliedstaaten der EU, könnte A dann einen Antrag auf (vereinfachte) Überstellung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls stellen, auch wenn es sich bei X, Y und Z um Staatsangehörige von Dolosia handelt? Welche Unterschiede bestehen zwischen dem klassischen Auslieferungsverfahren und der vereinfachten Überstellung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls? Welche Bedenken sind gegen das Institut des europäischen Haftbefehls geltend gemacht worden?